Satzung der Fachhochschule Lübeck über das Hochschulauswahlverfahren vom 22. März 2011

Aufgrund der §§ 4 Absatz 7 Satz 6 und 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBI. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 9. Februar 2011 und 21. März 2011 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 28. Februar 2011 und 21. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen an der Fachhochschule Lübeck.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Am hochschuleigenen Auswahlverfahren nehmen alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Fachhochschule Lübeck beworben haben.
- (2) Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten (gemäß § 5 HZG) zunächst zu 20 % nach dem Grad der Qualifikation (Bestenquote gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 HZG) und zu 20 % nach der Wartezeit (Wartezeitquote gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 HZG) vergeben.
- (3) Die Vergabe der übrigen 60 % der Studienplätze gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG erfolgt nach Rangliste, gebildet aus dem Grad der Qualifikation.
- (4) Für folgende Studiengänge gelten zusätzliche Auswahlmaßstäbe: Bachelorstudiengang Maschinenbau und Bachelorstudiengang Food Processing.

§ 3

Vergabe über die Rangliste – zusätzliche Auswahlmaßstäbe

- (1) Für den Bachelorstudiengang Maschinenbau gilt: Bei Vorliegen einer mindestens mit befriedigend abgeschlossenen Ausbildung in einem technischen Beruf verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,4. Bei Vorliegen einer mindestens neunmonatigen Ausbildung in einem handwerklichen oder industriellen Beruf verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,2. Anerkannte Ausbildungsberufe sind in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Food Processing gilt:
 Der Grad der Qualifikation verbessert sich um 0,5, wenn in einem Auswahlgespräch 10 von 10 Punkten erreicht werden, um 0,3 wenn mindestens 7 von 10 Punkten erreicht werden und um 0,1, wenn mindestens 4 von 10 Punkten erreicht werden.

§ 4

Regelung der Auswahlgespräche

Sofern im Studiengang Food-Processing mehr Bewerber/innen als Studienplätze vorhanden sind, werden für die noch zu vergebenden Studienplätze alle Bewerber/innen zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

§ 5 Auswahlkommission Food Processing

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt auf Vorschlag des gemeinsamen Ausschusses für Food Processing zwei der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehörende Mitglieder sowie eine oder einen Studierenden des Fachbereichs. Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ernannt. Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer eines Studienjahres. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist in Absprache mit den Gleichstellungsbeauftragten der betroffenen Fachbereiche ebenfalls einzubeziehen.
- (2) Die Koordinierung der Arbeit der Auswahlkommission obliegt der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter. Sie/er kann ein anderes Mitglied des Fachbereichs mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 6 Einladung

- (1) Die Ladungsfrist zum Auswahlgespräch durch die zuständige Abteilung der Zentralen Verwaltung beträgt mindestens fünf Werktage.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft/Verpflegung.
- (3) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

§ 7 Auswahlgespräche

- (1) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine Motivation für das gewählte Studium sowie die Identifikation mit dem angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Das Gespräch dient auch der Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums.
- (2) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jedem Teilnehmer oder mit jeder Teilnehmerin als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert.
- (3) Die Mitglieder einer Auswahlkommission bewerten das Auswahlgespräch mittels einer in einem Gesprächsleitfaden festgelegten Punkteskala. Die höchste zu erreichende Punktzahl beträgt 10.
- (4) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie die vorläufige Bewertung gem. Absatz 3 enthält.

§ 8 Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt durch die Auswahlkommission über eine gemäß § 3 Abs. 2 aufgestellte Rangliste.
- (2) Die Feststellung des Ergebnisses schließt die Rangliste für das Nachrückverfahren ein.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlund Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/2012.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 4. Juli 2011 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 22. März 2011

Fachhochschule Lübeck Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff Präsident

Anlage 1 – Anerkannte Ausbildungsberufe nach § 3 Abs. 1 Satz 3

Liste der Ausbildungsberufe im Handwerk:

- Feinwerkmechaniker/in
- Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik
- Metallbauer/in

Abschluss: Gesellen-/ Gesellinnenbrief in einem der oben genannten Ausbildungsberufe

Liste der Ausbildungsberufe in der Industrie:

- Anlagenmechaniker/in
- Industriemechaniker/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Technische/r Zeichner/in
- Werkzeugmechaniker/in
- Zerspanungsmechaniker/in

Abschluss: Facharbeiter/innenbrief in einem der oben genannten Ausbildungsberufe